

erlegt worden, binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Beträge, bei dem Magistrate angebracht werden.

Wird die Reclamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zulässig.

### E. Gebädesteuer.

Reclamationen sind binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen vom Empfange des Auszuges aus den Veranlagungsverhandlungen an gerechnet, bei dem Ausführungscommissar anzubringen.

Recurse sind innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach Empfang des von der Regierung erhaltenen Bescheides unter Beifügung der Letzteren schriftlich bei dem Ausführungscommissar anzubringen.

1000—1200	12	II
1200—1400	18	III
1400—1600	24	IV
1600—1800	30	V
1800—2000	36	VI
2000—2200	42	VII
2200—2400	48	VIII
2400—2600	54	IX
2600—2800	60	X
2800—3000	66	XI
3000—3200	72	XII

### F. Grundsteuer.

Reclamationen gegen die aufgestellten Grundsteuerlisten sind binnen einer Frist von 3 Monaten nach der Veröffentlichung derselben bei dem Magistrate anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist ist nur noch die Befugnis zur Befreiung von Grundsteuer nach Art. 1. Abs. 1. des Grundgesetzes geltend zu machen. Recurse gegen die Grundsteuerlisten sind schriftlich bei dem Ausführungscommissar anzubringen.